

IX ZB 518/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Carmen S [REDACTED] geb. [REDACTED],

• S [REDACTED] [REDACTED], W [REDACTED] L [REDACTED], England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für
Wiedergutmachung, Hamburg 34, Drehbahn 54,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der
Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim, von der
Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

in der Sitzung vom 14. März 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanse-
atischen Oberlandesgerichts zu Hamburg
vom 12. Juli 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges
ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt die Klägerin.

Gründe:

Die Klägerin hat wegen Schadens im beruflichen Fort-
kommen die Gewährung einer Rente gemäß § 82 BGG begehrt.
Hiermit hat sie in dem - nach Zurückverweisung ergangenen
zweiten - Urteil des Berufungsgerichts keinen Erfolg ge-
habt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
rufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels
der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGG unbegründet.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, auch wenn die Klägerin in einer selbständigen Erwerbstätigkeit geschädigt worden sei, könne dies als Grundlage für ein Rentenwahlrecht nach § 82 SGB nur in Betracht kommen, wenn sich feststellen lasse, daß die Verfolgung die Klägerin entscheidend nicht in der bis zu ihrer Entlassung ausgeübten unselbständigen, sondern in der danach von ihr aufgenommenen selbständigen Erwerbstätigkeit getroffen habe. Das sei nicht möglich. Es könne nicht festgestellt werden, daß die Klägerin nach ihrer verfolgungsbedingten Entlassung im Herbst 1933 alsbald eine neue, auf die Dauer tragfähige Grundlage für ihre berufliche und wirtschaftliche Existenz wiedergefunden habe.

Die sofortige Beschwerde wendet sich, die Beweiswürdigung und die Erfüllung der Astsermittlungspflicht rügend, gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Hiermit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Was die Mängel bezüglich der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts betrifft, so kann nach der Rechtsprechung des Senats LM 826 1956 § 219 Nr. 9 die Nichtzulassung der Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nur dann mit Erfolg mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmtem Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensrechtlichen Frage erfordern, die für den entschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegendensfalls nicht gegeben. Ebensowenig weicht das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes ab.



Das gleiche gilt bezüglich der Müge der Nichterfüllung der Anteermittlungspflicht. Wie von Senat ausgesprochen worden ist LM BGG 1956 § 219 Nr. 13, ist die Frage, welche Ermittlungen die Entschädigungsorgane anstellen und welche Beweise sie erheben müssen, um ihrer Pflicht aus § 176 Abs. 1 BGG zu genügen, nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles zu entscheiden. Es handelt sich auch hierbei nicht um allgemein gültige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, deren Entscheidung die Zulassung der Revision rechtfertigen könnten.

Daher ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 A. 1 BGG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

mai

Dr. Leewenheim